



Erläuterungen zum Entwurf der Österreichischen HochschülerInnenschaft über die Novelle des Fachhochschul-Studiengesetzes

Oktober 2009

Vorblatt

Anlass und Zweck der Regelung:

Im Gegensatz zum Universitätsgesetz und Hochschulgesetz beinhaltet das Fachhochschul-Studiengesetz nur rudimentäre studienrechtliche Bestimmungen. Dadurch entsteht eine gewisse Rechtsunsicherheit, die sich vor allem nachteilig auf die Studierenden auswirkt. Mit dieser Novelle soll daher Rechtssicherheit geschaffen werden und das Studienrecht im Bereich der tertiären Bildung auf ein einheitliches Niveau gestellt werden.

Inhalt:

Festlegung von Bestimmungen über das Studien- und Prüfungsrecht an den österreichischen Fachhochschulen und Erhalten von Fachhochschul-Studiengängen. Weiters die Schaffung von Kollegialorganen sowie die Abschaffung der Studiengebühren.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit gegenständlichem Vorhaben sind keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften verbunden.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Unmittelbare Auswirkungen auf die Beschäftigung sind durch die Erlassung dieser Novelle nicht verbunden. Jedoch werden durch die Festschreibung der gesetzlich verankerten Studienrechtlichen-Regelungen neue Möglichkeiten der Qualitätssicherung im Fachhochschul-Sektor eröffnet.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der EU:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.



Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Studierende sind gemäß verschiedener Erklärungen des Bologna-Prozesses gleichberechtigte Mitglieder der Hochschulgemeinde, deren faktische Gleichberechtigung herzustellen ist. Ein Weg dazu ist, studienrechtliche Standards, ähnlich denen im Universitätsgesetz 2002 und Hochschulgesetz 2005, im Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG) zu verankern. Das führt nicht nur dazu, dass für die Studierenden an allen FHs in Österreich Rechtssicherheit hergestellt wird, sondern auch dazu, dass für die Erhalter selbst eine Vereinheitlichung der studienrechtlichen Bestimmungen vollzogen wird. Davon profitieren sowohl Studierende als auch Lehrende.

Zurzeit kann es für jeden Studiengang jeder FH unterschiedliche studienrechtliche Bestimmungen geben, was auch aus Sicht der Lehrenden, StudiengangsleiterInnen sowie ErhalterInnen den Umgang mit dem Studienrecht unnötig verkompliziert und die Studierenden in Rechtsunsicherheit lässt. Diese Regelungen sind jedoch nicht in Gesetzes- oder Verordnungsrang sondern lediglich in den Akkreditierungsanträgen der einzelnen Studiengänge definiert. Die Verfassungskonformität der derzeit bestehenden Rechtsgrundlage ist als fraglich anzusehen.

Einheitliche verbindliche studienrechtliche Standards, sorgen für Sicherheit, Einheitlichkeit, Vergleichbarkeit und Transparenz. Daher kann davon ausgegangen werden, dass Studierende und Lehrende gleichermaßen von der Schaffung studienrechtlicher Standards profitieren werden. Gleichzeitig ist somit sichergestellt, dass die Qualität der Lehre an FHs auf gesetzlich abgesicherten Boden gehoben ist.

Gleichzeitig sollen mit der gegenständlichen Novelle einige andere Bestimmungen des FHStG präzisiert sowie die Studiengebühren abgeschafft werden.

Besonderer Teil:

Zu 1. § 2 Abs 2:

Damit werden die Studiengebühren an allen FHs in Österreich abgeschafft.

Zu 2. § 2 Abs 4:

Die hoheitliche Konstruktion bietet gegenüber einer privatrechtlichen einen besseren Rechtsschutz für die Studierenden. Zur Durchsetzung subjektiver Rechte brauchen diese nicht den zivilrechtlichen Klagsweg zu beschreiten und kein Prozessrisiko einzugehen. Eine Aufsichtsbeschwerde beim zuständigen hochschulischen Organ oder bei der zuständigen Bundesministerin oder beim zuständigen Bundesminister kann ohne Kosten eingebracht werden. Über subjektive Rechte der Studierenden ist mit Bescheid zu entscheiden, auch dann, wenn dies im Gesetz nicht ausdrücklich angeordnet ist. In diesen Verfahren ist das AVG anzuwenden. Berufungsbehörde ist das Fachhochschul-Kollegium, oder bei einer Einrichtung die keine Fachhochschule ist die Österreichische Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung, bei dem der ordentliche Instanzenzug endet. Nach Ausschöpfung des ordentlichen Instanzenzuges ist – auf der Basis der allgemeinen Rechtsgrundlagen – der Rechtsweg zu den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts (Verwaltungsgerichtshof bzw Verfassungsgerichtshof) offen.¹

Zu 3. § 3 Abs 2 Z 11:

Hiermit wird die Dauer eines Studienjahres festgelegt.

Zu 4. § 3b:

¹ Siehe: Kommentar zu § 51 UG 2002 unter <http://ug.manz.at>.



Mit den vorgenommenen Festlegungen bezüglich Prüfungen wird das Studien- und Prüfungsrecht auf ein gesetzlich abgesichertes Niveau gehoben und für alle FH-Studierende gleich. Dazu wurden die bestehenden Bestimmungen aus dem Universitätsgesetz 2002 und dem Hochschulgesetz 2005 in abgewandelter Form übernommen.

Zu 5. § 3c:

Mittels des neuen § 3c. FHStG, werden Bestimmungen, die bisher vom Fachhochschulrat im Rahmen der Akkreditierungsrichtlinien vorgenommen werden im Gesetz verankert.

Zu 5. § 3c Abs 4:

Zurzeit werden in den Akkreditierungsrichtlinien des Fachhochschulrates Vorgaben zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gegeben. Bei zu geringer Anwesenheit ist insbesondere der Verlust des ersten Prüfungsantrittes eine vorgeschriebene Sanktion. Dies scheint gerade bei Vorlesungen sachlich nicht nachvollziehbar. Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist es hingegen offensichtlich, dass eine zu geringe Anwesenheit zu zu wenig Mitarbeit führen kann und damit eine negative Beurteilung zulässig ist. Deswegen wurde entschieden, die Anwesenheitspflicht für allgemein für alle Lehrveranstaltungen zu lockern.

Zu 6. § 4b Abs 4:

Beispielsweise auch wegen einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, einer mindestens vierwöchigen erheblichen Beeinträchtigung der Ausübung des Studiums durch Berufstätigkeit oder durch die Berufstätigkeit bedingte Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, einer mindestens vierwöchigen erhebliche Beeinträchtigung der Ausübung des Studiums durch die Erledigung von Behördengängen im Ausland.

Zu 8. § 12 Abs 2 Z 12:

Damit wird sichergestellt, dass es an jedem Studiengang Kollegialorgane gibt.

Zu 9. § 12 Abs 4 Z 2:

Präzisierung der neuen Regelung aus § 2 Abs 4.

Zu 10. § 15 Abs 1 bis 3 und Abs 5:

Das bedeutet, dass alle ErhalterInnen von Fachhochschul-Studiengängen mit 1.10.2010 zu Fachhochschulen werden.

Zu 11. § 16 Abs 2 letzter Satz :

Erhöhung der Zahl der Studierenden auf ein Drittel als Schritt um die faktische Gleichberechtigung der Studierenden zu erhöhen.